



Name: Herr Betz
Amt: Finanzverwaltung
Az.: 85 - 3.4
Datum der Sitzung: 13.12.2018

An den
Gemeinderat

**Neuorganisation der Forstverwaltung
Gründung eines Zweckverbands „Körperschaftliches Forstamt Landkreis Reutlingen“**

Beschlussvorschlag:

Die nachstehenden Beschlüsse beruhen auf dem Entwurf des Landes-Waldgesetzes in der Fassung vom 8.10.2018.

1. Die Gemeinde Wannweil beteiligt sich an dem gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamt gemäß § 47a Abs. 2 und 3 LWaldG in der Rechtsform eines Zweckverbands mit dem Namen „Körperschaftliches Forstamt Landkreis Reutlingen“ und überträgt diesem folgende Aufgaben:
 - a) die hoheitlichen Aufgaben eines gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts im Sinne des § 47a LWaldG,
 - b) die forsttechnische Betriebsleitung im Wald der Verbandsmitglieder nach § 47 Abs. 1 LWaldG einschließlich des Entwurfs der jährlichen Betriebsplanung im Wald der Verbandsmitglieder nach § 51 LWaldG,
 - c) den forstlichen Revierdienst im Wald der Verbandsmitglieder nach § 48 LWaldG,
 - d) die Wirtschaftsverwaltung für die Verbandsmitglieder nach § 47 Abs. 2 LWaldG, insbesondere den Holzverkauf im Namen und auf Rechnung der Verbandsmitglieder, die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten sowie den Abschluss von Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen im Namen und auf Rechnung der Verbandsmitglieder.
2. Der Stammkapitalanteil Gemeinde Wannweil beträgt 10.000,- € (vgl. Anlage 5).
3. Der Vertreter der Gemeinde wird beauftragt, in der Gründungsversammlung der als Anlage 1 angeschlossenen Verbandssatzung zuzustimmen und die Originalurkunde der Verbandssatzung zu unterzeichnen.
4. Sollte sich auf Grund der Novellierung des LWaldG, Beanstandungen der Aufsichtsbehörden, der Finanzverwaltung oder des Rechtsberaters Änderungsbedarf an der Satzung ergeben, wird der Vertreter der Gemeinde Wannweil ermächtigt, diesen Änderungen zuzustimmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.
5. Der Landkreis Reutlingen wird bevollmächtigt, die zur Gründung des Zweckverbands und der Errichtung eines gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts notwendigen Genehmigungen einzuholen.
6. Der Vertreter Gemeinde Wannweil wird ermächtigt, nach Beschlussfassung über die Zweckverbandssatzung und Unterzeichnung der Originalurkunde durch alle Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen sowie den Landkreis Reutlingen mit den anderen zukünftigen Verbandsmitgliedern eine bis zur Entstehung des Zweckverbands und der Errichtung des gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts (vgl. § 19 der Verbandssatzung) befristete Vollmacht zu erteilen, alle für den Aufbau des Zweckverbands erforderlichen und im Rahmen eines gewöhnlichen Geschäftsgangs sachdienlichen Rechtsgeschäfte (insbesondere personalrechtliche Verträge und Dienstleistungsverträge) abzuschließen.

Begründung:

1. Ausgangslage

Bislang sind die Unteren Forstbehörden als "Einheitsforstamt" organisiert. Das bedeutet, dass ein Forstamt für alle Waldbesitzarten und alle Aufgaben des Waldes innerhalb eines Landkreises zuständig ist. Hoheitliche Aufgaben (z.B. Forstschutz, Aufsicht über Waldbesitzer, waldbauliche Beratung und Förderprogramme) werden von der gleichen Behörde angeboten, die auch die Betriebs- und Revierleitung im Kommunalwald übernimmt und Betreuungsleistungen für den Privatwald anbietet. Der Holzverkauf aus allen Waldbesitzarten erfolgt zu großen Teilen gebündelt aus einer Hand.

Die Kommunen haben hierdurch wesentliche Vorteile, weil Planung und Ausführung der Arbeiten im Wald aus einer Hand kommen und eng mit den rechtlichen Vorgaben einerseits und dem Holzmarkt andererseits abgestimmt werden können. Für Kleinprivatwaldbesitzer ergeben sich durch die Mengenbündelung bei der Holzvermarktung bessere Konditionen. Die Förster, die den Privatwald beraten und betreuen, verfügen zudem über eine umfassende Praxiserfahrung aus den von ihnen betreuten öffentlichen Wäldern.

Seit 2001 steht die gebündelte Holzvermarktung aus dem Staats-, Kommunal- und Privatwald durch die Landesforstverwaltung (bzw. ab 2005 durch die Unteren Forstbehörden an den Landratsämtern) unter Beobachtung des Bundeskartellamts. Kritisiert wird, dass die Bündelung von über 70% des jährlich in den Wäldern Baden-Württembergs eingeschlagenen Nadelstammholzes ein Vertriebskartell darstelle.

Im Jahr 2008 gab das Land nach Verhandlungen mit dem Bundeskartellamt eine Verpflichtungszusage ab. Auf dieser Grundlage durften Kommunen mit über 3.000 ha Waldbesitz ihr Holz nicht mehr über die Unteren Forstbehörden vermarkten. Zudem wurde der Aufbau privater Vermarktungsstrukturen gefördert.

Dennoch erließ das Bundeskartellamt im Jahre 2015 eine Untersagungsverfügung, nach der das Land bzw. die Unteren Forstbehörden an den Landratsämtern nur noch Holz von Waldbesitzern unter 100 ha vermarkten durften. Auch die dem Holzverkauf vorgelagerten Tätigkeiten, wie die Planung und das Holzanweisen, wurden dem Land untersagt. Als Reaktion hierauf wurden kommunale Holzverkaufsstellen in der nicht-staatlichen Schiene der Landratsämter (und somit außerhalb der Unteren Forstbehörden) eingerichtet. Das Land sagte zu, etwaige Schadenersatzforderungen gegen die Landkreise zu übernehmen.

Gegen diese Verfügung des Bundeskartellamts hat das Land den Rechtsweg beschritten. Während das OLG Düsseldorf dem Bundeskartellamt Recht gab, urteilte in zweiter Instanz der Bundesgerichtshof, dass die Vorgehensweise des Bundeskartellamts aus formalen Gründen rechtswidrig war. Somit gilt derzeit wieder die Verpflichtungszusage von 2008.

Vor dem Hintergrund der kartellrechtlichen Unsicherheit haben die an der Landesregierung beteiligten Parteien im Koalitionsvertrag festgelegt, die Bewirtschaftung des Staatswaldes an eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu übertragen. An diesem Ziel wird trotz der Entscheidung des Bundesgerichtshofs festgehalten. Somit entfällt die Aufgabe der Staatswaldbewirtschaftung bei den Unteren Forstbehörden. Die Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts ist für den 1.1.2020 vorgesehen.

2. Weitere Entwicklungen für den Kommunal- und Privatwald

Das Land beabsichtigt in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden, verschiedene Möglichkeiten für die Betreuung des Kommunal- und Privatwaldes finanziell zu fördern. Unabhängig von der Organisationsstruktur wird angestrebt, die kommunalen Waldbesitzer für ihre besondere Gemeinwohlverpflichtung nach LWaldG finanziell zu entschädigen.

a) Betreuung durch die Untere Forstbehörde am Landratsamt

Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs ist die Forstorganisation wie im Jahre 2008 wieder zulässig. Somit dürfen die Unteren Forstbehörden Betreuungsleistungen für alle Waldbesitzer mit weniger als 3.000 ha Waldfläche anbieten. Nach wie vor besteht aber das Risiko, dass Holzkäufer gegen die Holzvermarktung in der staatlichen Schiene klagen könnten. Aus diesem Grund muss der gesamte Holzverkauf (alle Sorten) künftig außerhalb der Unteren Forstbehörden erfolgen. Denkbar ist die Ansiedelung im kommunalen Bereich des Landratsamts oder in Organisationen außerhalb der Landkreisverwaltung.

Der Entwurf des neuen Landes-Waldgesetzes definiert die Forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst als behördliche Aufgaben, so dass das Land nach seinen bisherigen Aussagen davon ausgeht, dass die Kommunen die Beförsterungs-Leistungen nicht ausschreiben müssen, sondern die Aufgaben von der Unteren Forstbehörde erledigen lassen können. Hiervon ist allerdings der Holzverkauf explizit ausgenommen.

b) Eigenerledigung

Die Kommunen haben wie bisher die Möglichkeit, die Betriebsleitung und / oder den Revierdienst mit eigenem Personal zu erledigen. In diesem Fall verbleiben die Aufsicht über den kommunalen Forstbetrieb sowie die weiteren hoheitlichen Aufgaben der Forstbehörde (insbesondere Forstschutz, Privatwaldberatung, Träger öffentlicher Belange, Förderung) beim Landratsamt.

Die Holzvermarktung durch die Kommune selbst ist zulässig, wird aber zumeist durch die geringen Holz mengen erschwert. Bei der Beauftragung von Dienstleistern für die Vermarktung ist das Wettbewerbs- und Vergaberecht zu beachten. Zudem werden zusätzliche Schnittstellen geschaffen.

c) Gründung Körperschaftlicher Forstämter

Schon bisher ist es den Kommunen freigestellt, eigene Forstämter einzurichten und die hoheitlichen sowie betrieblichen Aufgaben der Unteren Forstbehörde auf ihrem Gebiet selbst wahrzunehmen.

Diese Möglichkeit wird beibehalten und rechtlich sowie finanziell gestärkt. Die Gründung gemeinschaftlicher Körperschaftlicher Forstämter durch mehrere Kommunen wird ausdrücklich ermöglicht.

Gemeinschaftliche Körperschaftliche Forstämter mit über 7.500 ha erhalten über den oben genannten Gemeinwohlausgleich hinaus einen Aufschlag zur Förderung größerer Strukturen. Zudem bekommen Körperschaftliche Forstämter, die einen kompletten Landkreis umfassen und an denen sich der Landkreis beteiligt, die Mittel nach dem Finanz-Ausgleichsgesetz, die bisher dem Landkreis für die hoheitlichen Aufgaben der Unteren Forstbehörde im Kommunal- und Privatwald zugestanden haben.

Die Landkreise sind künftig verpflichtet, die Betreuungsleistungen ihrer Unteren Forstbehörden kostendeckend anzubieten.

Bei der Aufgabenerledigung durch die Kommune selbst oder ein gemeinschaftliches Körperschaftliches Forstamt ist die Kommune (ggf. gemeinsam mit anderen) Aufgabenträger und für die Finanzierung zuständig. Eine institutionelle Förderung des Landes ist nicht länger zulässig. Somit ist unabhängig von der Wahl des konkreten Modells mit deutlichen Kostensteigerungen für die kommunalen Waldbesitzer zu rechnen. Bei der Wahl schnittstellenreicher und kleinteiliger Lösungen ist der Verlust an Synergien am höchsten, während ein gemeinschaftliches Körperschaftliches Forstamt unter den gegebenen Rahmenbedingungen die höchsten Synergieeffekte beinhaltet.

Bei der Beibehaltung einer Unteren Forstbehörde stellt das Land weiterhin das Personal des höheren Forstdienstes. Zudem übernimmt es die Pensionslasten für diejenigen Beamten des gehobenen Forstdienstes, die mit hoheitlichen Aufgaben betraut sind. Ob das Land diese Positionen im gleichen Umfang bei einem kreisweiten Körperschaftlichen Forstamt finanziert, ist derzeit noch offen. Im Landkreis Reutlingen bedeutet dies ein finanzielles Risiko von derzeit rund 400.000 €.

Die auf den ersten Blick kostengünstigere Beibehaltung der Unteren Forstbehörde bringt jedoch Nachteile mit sich: Durch die zwingende Einrichtung einer Holzverkaufsstelle außerhalb der Unteren Forstbehörde entstehen für die Forstbetriebe neue Schnittstellen und Synergieverluste. Es ist deshalb mit Mehrkosten zum Ausgleich der Nachteile zu rechnen.

Da es sich beim Holzverkauf um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt, ist zudem umstritten, ob die Kommunen diese Dienstleistungen ausschreibungsfrei vergeben dürfen. Darüber hinaus sind die künftigen kartellrechtlichen Risiken nicht eindeutig geklärt.

3. Zielsetzung und bisherige Entwicklung im Landkreis Reutlingen

Am 20.10.2017 haben Vertreter aller kreisangehörigen Kommunen auf Einladung von Landrat Reumann die Situation beraten. Es herrschte hierbei Konsens, dass die Wälder eine besondere Bedeutung für das Allgemeinwohl haben. Neben der nachhaltigen Erzeugung von möglichst wertvollem Holz aus klimastabilen Wäldern ist den Kommunen die Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder bei der Bewirtschaftung ein wichtiges Anliegen.

Von allen Beteiligten wurde vereinbart, gemeinsam eine neue Verwaltungsstruktur in Form eines interkommunalen Zusammenschlusses zu schaffen, um auch künftig eine umfassende und qualitativ hochwertige Betreuung des Kommunal- und Privatwalds sicherzustellen.

Hierfür einigte man sich auf folgende Projektstruktur:

- Entscheidergruppe, der neben dem Landrat alle Oberbürgermeister/innen und Bürgermeister/innen angehören für grundsätzliche und richtungsweisende Entscheidungen.
- Steuerungsgruppe mit Vertretern von sieben Kommunen, Vertretern der betroffenen Dezernate und Fachämter (auch 4 Revierförster) innerhalb des Landratsamtes für die Abstimmung und Rückkopplung der Zwischenschritte mit den Kommunen.
- Projektgruppe am Kreisforstamt, die in Zusammenarbeit mit anderen Ämtern des Landratsamtes Vorschläge erarbeitet.

In dieser Projektstruktur wurde die zur Beschlussfassung stehende Satzung erarbeitet. Darüber hinaus wurden Grundlagen der Aufbauorganisation sowie für den Personalübergang geschaffen. Die rechtliche Beratung erfolgte hierbei durch die renommierte Kanzlei Menold Bezler; die Finanzierung erfolgte durch vom Kreistag zur Verfügung gestellte Mittel.

Die Novellierung des Landes-Waldgesetzes, auf dem die vorliegende Satzung aufbaut, befindet sich derzeit in der Verbandsanhörung. Mit einem Beschluss durch den Landtag ist im Sommer 2019 zu rechnen, das Gesetz soll zum 1.1.2020 in Kraft treten. Gegebenenfalls sind nach Verabschiedung des Gesetzes noch geringfügige Anpassungen an der Satzung notwendig. Eine Beschlussfassung zum jetzigen Zeitpunkt ist erforderlich, um den Kommunen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreisforstamts und der kommunalen Holzverkaufsstelle Sicherheit zu bieten.

Leitgedanke der Projektarbeit war, möglichst alle bisher vom Kreisforstamt erbrachten Aufgaben und Leistungen sowohl für den Kommunal- wie auch für den Privatwald weiterhin aus einer Hand anzubieten und somit möglichst große Synergieeffekte durch diese Aufgabenbündelung beibehalten zu können. Hierzu gehören nicht nur die forstbetrieblichen Belange entsprechend der jeweiligen Zielsetzung des Waldbesitzers, sondern auch die forsthoheitlichen Aufgaben wie Forstschutz und Forstaufsicht, aber auch Privatwald-Beratung und Förderung sowie Waldpädagogik.

4. Vorteile des Körperschaftlichen Forstamts

Der Unteren Forstbehörde am Landratsamt inklusive den Revierleitern wird durch das neue Landeswaldgesetz ausdrücklich untersagt, für die kommunalen und privaten Waldbesitzer Holz zu verkaufen. Dieses Verbot umfasst alle Sortimente, also beispielsweise auch den Verkauf oder die Versteigerung von Brennholzpoltern und Flächenlosen.

Allenfalls außerhalb der staatlichen Aufgaben wäre eine Holzverkaufsstelle unter dem Dach des Landratsamtes zulässig.

In einem Körperschaftlichen Forstamt ist es hingegen möglich, den Holzverkauf im Forstamt zu verankern. Dies erleichtert nicht nur die Abstimmung von Produktion und Vertrieb, sondern bündelt auch alle Arbeitsschritte vom Holzanweisen über Einschlag und Vermarktung bis hin zur Überwachung von Fuhrleuten und Kunden in einer Einheit. Durch eine enge Abstimmung des Einschlags auf den Markt kann flexibel auf geänderte Kundenanforderungen sowie schwankende Nachfragemengen und Preise reagiert werden. Insbesondere bei Sturm- oder Käferholzanfall kann durch eine marktorientierte Sortimentsgestaltung eine rasche Abfuhr zur Schadensminimierung erreicht werden.

Die volle Integration des Holzverkaufs in die Strukturen des Körperschaftlichen Forstamts bietet die Möglichkeit, die saisonal schwankende Arbeitsbelastung der Mitarbeiter im Holzverkauf durch andere Aufgaben der Forstamts-Verwaltung auszugleichen und für eine gleichmäßige Auslastung zu sorgen.

Im Satzungsentwurf wird dem Zweckverband ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, künftig weitere, forstnahe Aufgaben für seine Mitglieder und für Dritte zu erledigen, beispielsweise die Unterhaltung von Feldwegen in einem Zug mit den Wegen im Wald oder die Kontrolle von Bäumen außerhalb des Waldes auf Verkehrssicherheit. Hieraus lassen sich einerseits neue Einnahmequellen für den Zweckverband generieren, andererseits können Synergieeffekte zu Gunsten der Waldbesitzer und insbesondere der Kommunen genutzt werden.

Diese gewichtigen Vorteile im Betrieb und die engere Anbindung des Körperschaftlichen Forstamts an die Kommune als Waldbesitzer sprechen für das Körperschaftliche Forstamt. Es bietet die Möglichkeit, unter geänderten Rahmenbedingungen die bewährten Strukturen der Forstverwaltung weitgehend beizubehalten.

5. Gründung eines Zweckverbands

Vorgesehen ist, als Basis des Körperschaftlichen Forstamts einen Zweckverband zu gründen. Der Zweckverband stellt ein bekanntes und bewährtes Instrument der interkommunalen Zusammenarbeit dar. In seinem juristischen Aufbau bietet er einerseits die notwendige Flexibilität in der Organisation, andererseits die erforderliche Dauerhaftigkeit. Durch die Möglichkeit, das Neue Kommunale Haushaltsrecht anzuwenden, kann eine vergleichsweise einfache und dem Kommunalhaushalt verwandte Systematik angewendet werden.

Durch den Posten des Vorsitzenden, der mit einem (Ober-)Bürgermeister aus den Reihen der Verbandsmitglieder zu besetzen ist, ist der enge Bezug zur kommunalen Verwaltung sichergestellt.

Für die Arbeitsfähigkeit eines Zweckverbands ist eine angemessene Ausstattung mit Stammkapital unumgänglich. Es bietet sich an, hierfür einen relativ konstanten Schlüssel zu wählen, um eine langfristige Gerechtigkeit zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund wird die Waldfläche, gestuft nach Größenkategorien, als Verteilungsschlüssel für das Stammkapital gewählt. So entfällt auf eine Kommune für jede angefangenen 500 ha forstlicher Betriebsfläche ein Stammkapitalanteil in Höhe von 10.000 €. Auf die Gemeinde Wannweil entfallen somit 10.000,- €.

Mit Blick auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Stammkapital und Stimmrecht empfiehlt sich, die Stimmrechte nach den Anteilen am Stammkapital zu staffeln. Somit erhält jede Kommune eine Stimme je Stammkapitalanteil.

6. Aufbau eines gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts im Landkreis Reutlingen

Der Verwaltungsaufbau des gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts wird sich am bisherigen Kreisforstamt, reduziert um das bislang für die Staatswald-Bewirtschaftung benötigte Personal, orientieren. Zusätzlich zu den forstlichen Aufgaben ist Personalkapazität für die Verwaltung des Zweckverbands vorgesehen. Bestimmte Querschnittsaufgaben, beispielsweise die Kassengeschäfte und die Personalverwaltung, werden an externe Dienstleister (z.B. Mitgliedskommunen, Rechenzentrum Iteos, Private) ausgelagert. Ein Organisationsplan ist als Anlage 2 angeschlossen.

Als Standort für das Körperschaftliche Forstamt hat eine Bewertungskommission aus Vertretern der Kommunen das ehemalige Notariat im Gewerbepark Haid empfohlen, das sich im Eigentum des interkommunalen Zweckverbands Gewerbepark Haid befindet. Die Steuerungsgruppe ist dieser Empfehlung einstimmig gefolgt.

Die Bewirtschaftung des Waldes muss laut LWaldG in Revieren erfolgen. Die Revierstruktur des gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts wird sich eng an der bisherigen Struktur orientieren. Lediglich dort, wo durch Wegfall von Staatswald Veränderungen unumgänglich sind, werden die Revierzuschnitte angepasst. Eine Übersicht der Zuordnung der einzelnen Kommunen und Forstbetriebe zu den Revieren ist als Anlage 3 beigelegt. Die durchschnittliche Reviergröße (bei der Berechnung wird der fallweise betreute Privatwald mit dem Faktor 0,5 gewichtet) liegt mit 1.260 ha etwas über den angestrebten Werten benachbarter Landkreise (TÜ: 1.206 ha, ES: 1.100 ha).

Für die qualifizierte Erfüllung der umfangreichen Aufgaben ist eingearbeitetes und erfahrenes Personal unabdingbar. Deshalb werden die Stellen des gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts vorrangig aus dem Personal des bisherigen Kreisforstamts und der Kommunalen Holzverkaufsstelle besetzt. Das gemeinschaftliche Körperschaftliche Forstamt steht hierbei „in Konkurrenz“ zum Land, das für seine Anstalt öffentlichen Rechts für den Staatswald ebenfalls Personal aus dem Kreisforstamt rekrutiert.

Die Überleitung der Beschäftigten zum gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamt soll zeitgleich und formal ähnlich wie das Übergangsverfahren des Landes durchgeführt werden; ihm ist – ebenso wie beim Land – ein Interessenbekundungsverfahren vorgeschaltet. Somit reduziert sich der Aufwand gegenüber einem formalen Ausschreibungsverfahren, gleichzeitig haben die Beschäftigten eine Entscheidungsmöglichkeit.

Wichtigstes Kriterium für die Personalauswahl wird die persönliche Erfahrung des Einzelnen mit der zu erledigenden Aufgabe sein. Somit ist eine höchstmögliche Kontinuität für die betreuten Waldbesitzer und Kunden gegeben.

Während Beamte vom Landratsamt an das gemeinschaftliche Körperschaftliche Forstamt versetzt werden, wird den Arbeitnehmern jeweils der Abschluss einer dreiseitigen Vereinbarung über eine Vertragsübernahme angeboten, um das Arbeitsverhältnis mit allen wechselseitigen Rechten und Pflichten vom Landkreis Reutlingen auf das gemeinschaftliche Körperschaftliche Forstamt überzuleiten. Die allgemeinen Rahmenbedingungen hierfür sollen in einer Personalüberleitungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Reutlingen, dem Bevollmächtigten des zu gründenden Zweckverbands und dem Personalrat des Landratsamtes des Landkreises Reutlingen näher bestimmt werden. Die Personalüberleitung soll zum Start des Zweckverbands am 1.1.2020 wirksam werden.

Zur Steigerung der Attraktivität des Zweckverbands als Arbeitgeber wird den Kommunen empfohlen, die übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter künftig bei ihren Stellenausschreibungen als interne Bewerber zu werten.

7. Finanzierung

Das gemeinschaftliche Körperschaftliche Forstamt übernimmt die hoheitlichen Aufgaben (Forstschutz, Forstaufsicht, Beratung der Waldbesitzer, etc.) der Unteren Forstbehörde. Gleichzeitig stellt es die im LWaldG geforderte sachkundige Bewirtschaftung des Kommunalwaldes sicher, die wesentliche Grundlage ist, dass der Kommunalwald seine besonderen Aufgaben für das Gemeinwohl erfüllen kann.

Bislang wurden diese Aufgaben durch das Land gefördert, indem die Leistungen der Unteren Forstbehörden den Waldbesitzern teilweise kostenfrei oder zu nicht kostendeckenden Sätzen angeboten wurden. Zukünftig wird es vom Land einen finanziellen Gemeinwohlausgleich für alle Kommunen geben. Darüber hinaus hat das Land weitere Mittel (als Aufschlag zum Gemeinwohlausgleich) für gemeinschaftliche Körperschaftliche Forstämter mit kreisweiter Zuständigkeit in Aussicht gestellt.

Abzüglich der Fördermittel und Einnahmen von Dritten werden die Mitglieder des Zweckverbands für die Beförderung und die Wirtschaftsverwaltung ca. 2,3 Mio. € jährlich zu tragen haben. Eine detailliertere Kalkulation ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Die laufenden Aufwendungen für die Verwaltung der Forstbetriebe der Mitglieder soll über Entgelte, die der Zweckverband seinen Mitgliedern in Rechnung stellt, abgegolten werden. Neben der Fläche ist der Holzeinschlag eine maßgebliche Kenngröße für den Aufwand, der für die Verwaltung eines kommunalen Forstbetriebs entsteht. Somit werden die Entgelte für die Startphase jeweils hälftig nach der Betriebsfläche und dem Forsteinrichtungshiebssatz berechnet. Da die Höhe und Berechnung der Entgelte nicht in der Satzung festgeschrieben wird, sind sie nach einer gewissen Erfahrungszeit relativ einfach zu ändern. Für die Gemeinde Wannweil ist mit laufenden jährlichen Kosten von rund 8.200,- € zu rechnen.

8. weiteres Vorgehen

Für Anfang 2019 ist die Gründungsversammlung zur Vereinbarung der Zweckverbandssatzung vorgesehen. Da die neue Fassung des Landeswaldgesetzes als Rechtsgrundlage des Körperschaftlichen Forstamts erst zum 1.1.2020 in Kraft tritt, kann auch der Zweckverband erst zu diesem Datum entstehen. Da zu diesem Zeitpunkt auch die AöR des Landes gegründet wird, entsteht auf diese Weise eine neue Forstverwaltung aus einem Guss.

Um die nahtlose Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, sind bereits im Laufe des Jahres 2019 Entscheidungen zu treffen und Verträge (beispielsweise zum Personalübergang) abzuschließen. Hierfür ist es erforderlich, dass die künftigen Verbandsmitglieder einen Bevollmächtigten und einen stellvertretenden Bevollmächtigten wählen, die in Abstimmung mit fünf weiteren Vertretern der Kommunen ab der Unterzeichnung der Originalurkunde für den Zweckverband handlungsfähig sind.

9. Fazit

Aus kartell- und wettbewerbsrechtlichen Überlegungen verlagert das Land die Bewirtschaftung des Staatswalds auf eine Anstalt öffentlichen Rechts. Gleichzeitig beendet es die institutionelle Förderung der Waldbesitzer zum 1.1.2020. Die Forstverwaltung steht somit vor einem grundlegenden Umbruch.

Alle Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen haben sich gemeinsam mit dem Landkreis dafür entschieden, die notwendigen Veränderungen aktiv zu gestalten. Ziel ist es,

Forstverwaltung und Waldbewirtschaftung rechtssicher und dauerhaft in die kommunale Selbstverwaltung zu überführen.

Dies wird durch die Gründung eines gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts auf der Basis eines Zweckverbands erreicht. Ein gemeinschaftliches Körperschaftliches Forstamt, an dem sich alle kreisangehörigen Kommunen sowie der Landkreis beteiligen, übernimmt vollständig die Aufgaben der Unteren Forstbehörde und bietet somit die Gewähr dafür, die Beratung und Betreuung der kommunalen und privaten Waldbesitzer in gewohnter Qualität beizubehalten und gleichzeitig die Veränderungen in der Verwaltungsstruktur auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Nur in diesem Fall - bei Wegfall der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt - gewährt das Land die finanziellen Mittel in vollem Umfang.

Wannweil, den 28.11.2018


Betz

ENTWURF

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit – GKZ – in der derzeit geltenden Fassung vereinbaren die
Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen

Dettingen, Engstingen, Eningen, Gomadingen, Grabenstetten, Grafenberg, Hayingen, Hohenstein, Hülben, Lichtenstein, Mehrstetten, Metzingen, Münsingen, Pfronstetten, Pfullingen, Pliezhausen, Reutlingen, Riederich, Römerstein, Sonnenbühl, St. Johann, Trochtelfingen, Bad Urach, Walddorfhäslach, Wannweil und Zwiefalten
sowie der Landkreis Reutlingen

die Satzung des "Zweckverbands Körperschaftliches Forstamt Landkreis Reutlingen"

I. Präambel

Die Beteiligten verfolgen das gemeinsame Ziel, bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder dem Allgemeinwohl in besonderem Maße zu dienen. Neben der nachhaltigen Erzeugung von möglichst wertvollem Holz aus klimastabilen Wäldern ist die Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder bei der Bewirtschaftung ein besonderes Anliegen. Alle nicht in der Satzung aufgeführten Aufgaben der Waldbesitzer, insbesondere die Grundpflichten nach §§ 12-20, 46 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG), die Beschlussfassung über den periodischen und jährlichen Betriebsplan oder die Festlegungen besonderer Zielsetzungen für den Gemeindewald, sind nicht Bestandteil des Aufgabenrepertoires des Zweckverbands, sondern obliegen dem jeweiligen Waldbesitzer.

Sämtliche Bezüge auf das Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) beziehen sich auf die ab 1.1.2020 gültige Fassung.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

- (1) Die Städte und Gemeinden Dettingen, Engstingen, Eningen, Gomadingen, Grabenstetten, Grafenberg, Hayingen, Hohenstein, Hülben, Lichtenstein, Mehrstetten, Metzingen,

Münsingen, Pfronstetten, Pfullingen, Pliezhausen, Reutlingen, Riederich, Römerstein, Sonnenbühl, St. Johann, Trochtelfingen, Bad Urach, Walddorfhäslach, Wannweil und Zwiefalten sowie der Landkreis Reutlingen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und schließen sich zu einem gemeinsamen körperschaftlichen Forstamt gemäß § 47a Abs. 2 und 3 LWaldG zusammen.

- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Körperschaftliches Forstamt Landkreis Reutlingen“. Die Abkürzung lautet „ForstRT“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Engstingen-Haid.
- (4) Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder und die Waldflächen der Verbandsmitglieder außerhalb ihres Gebiets. Der Bezirk des gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamts umfasst die Gebiete der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Landkreises Reutlingen.
- (5) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 GKZ.
- (6) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Körperschaftliches Forstamt Landkreis Reutlingen“.
- (7) Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband übernimmt als gemeinschaftliches körperschaftliches Forstamt nach § 47a LWaldG die hoheitlichen Aufgaben als untere Forstbehörde im Sinne des § 62 Nr. 3 LWaldG im Körperschafts- und Privatwald, insbesondere die Forstaufsicht nach § 67 LWaldG und den Forstschutz nach § 78 LWaldG, im Kreisgebiet des Landkreises Reutlingen.
- (2) Der Zweckverband übernimmt von den Verbandsmitgliedern die folgenden Aufgaben zur Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes der Verbandsmitglieder:
 - a) die forsttechnische Betriebsleitung im Wald der Verbandsmitglieder nach § 47 Abs. 1 LWaldG einschließlich des Entwurfs der jährlichen Betriebsplanung im Wald der Verbandsmitglieder nach § 51 LWaldG,

- b) den forstlichen Revierdienst im Wald der Verbandsmitglieder nach § 48 LWaldG,
 - c) die Wirtschaftsverwaltung für die Verbandsmitglieder nach § 47 Abs. 2 LWaldG, insbesondere den Holzverkauf im Namen und auf Rechnung der Verbandsmitglieder, die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten sowie den Abschluss von Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen im Namen und auf Rechnung der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Zweckverband kann weitere forstnahe Aufgaben für seine Verbandsmitglieder zur Durchführung übernehmen. Insbesondere sind dies:
- a) Baumkontrolle und -pflege außerhalb des Forstbetriebs,
 - b) Betreuung von Liegenschaften und Wegen außerhalb des Forstbetriebs,
 - c) Betreuung von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht außerhalb des Forstbetriebs,
 - d) Anstellung und Ausbildung von Forstpersonal,
 - e) Beschaffung, Einsatz und Wartung von Arbeitsgeräten und Maschinen,
 - f) Aufstellung des Periodischen Betriebsplans nach § 50 LWaldG,
 - g) Arbeitgeberpflichten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,
 - h) Betreuung von Bestattungswäldern,
 - i) Verwaltung, Organisation und Durchführung der Jagd in kommunalen Regiejagden und gemeinschaftlichen Jagdbezirken,
 - j) sonstige Dienstleistungen mit Bezug zum Wald.
- (4) Der Zweckverband kann in untergeordnetem Umfang die Durchführung von Aufgaben nach Abs. 2 und 3 für Dritte übernehmen.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann sich außerdem an anderen Unternehmen und Organisationen beteiligen bzw. mit diesen kooperieren, wenn das dem Verbandszweck dient.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Zweckverband mit den Verbandsmitgliedern partnerschaftlich und nach Maßgabe dieser Satzung zusammen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 3

Anwendung des Eigenbetriebsrechts

Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands finden die für Eigenbetriebe

geltenden Vorschriften Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes festlegt.

§ 4

Organe des Zweckverbands

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat, der Verbandsvorsitzende und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, der Landkreis Reutlingen durch den Landrat, vertreten.
- (2) Im Fall der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.
- (3) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbands fest. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden und den Verbandsgeschäftsführer.
- (4) Die Verbandsversammlung ist für Beschlussfassungen zuständig, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt. Insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderungen dieser Zweckverbandssatzung,
 - b) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - c) Wahl des Verwaltungsrats,
 - d) Erlass von Satzungen für sein Aufgabengebiet,
 - e) Festsetzung einer Satzung über Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe des Zweckverbands,
 - f) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern,
 - g) Erlass der Haushaltssatzung und Festsetzung der Umlagen,
 - h) Erlass von Geschäftsordnungen, soweit nicht kraft Gesetzes eine andere Zuständigkeit vorgeschrieben ist,

- i) Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts,
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
 - k) Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Verbandsgeschäftsführers,
 - l) Bestellung und Abberufung des Verbandsgeschäftsführers,
 - m) Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbands,
 - n) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbands und Auflösung des gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamts,
 - o) Grundsatzentscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands,
 - p) Festlegung der Entgelte für die Leistungen nach § 2 Abs. 2-4,
 - q) Entscheidung über Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - r) sonstige Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Stimmabgabe erfolgt durch den/die jeweiligen Ver-

treter des Verbandsmitglieds. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) In der Verbandsversammlung ergibt sich das Stimmrecht der Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Anteil am Stammkapital nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung. Die so ermittelte Gesamtstimmensanzahl ist für die Bestimmung einer mehrheitlichen Beschlussfassung maßgeblich.

(5) Folgende Stimmen entfallen auf:

Gemeinde Dettingen	1 Stimme
Gemeinde Engstingen	2 Stimmen
Gemeinde Eningen	2 Stimmen
Gemeinde Gomadingen	2 Stimmen
Gemeinde Grabenstetten	1 Stimme
Gemeinde Grafenberg	1 Stimme
Stadt Hayingen	3 Stimmen
Gemeinde Hohenstein	3 Stimmen
Gemeinde Hülben	1 Stimme
Gemeinde Lichtenstein	4 Stimmen
Gemeinde Mehrstetten	1 Stimme
Stadt Metzgingen	2 Stimmen
Stadt Münsingen	6 Stimmen
Gemeinde Pfronstetten	1 Stimme
Stadt Pfullingen	3 Stimmen
Gemeinde Pliezhausen	1 Stimme
Stadt Reutlingen	5 Stimmen
Gemeinde Riederich	1 Stimme
Gemeinde Römerstein	2 Stimmen
Gemeinde Sonnenbühl	4 Stimmen
Gemeinde St. Johann	3 Stimmen
Stadt Trochtelfingen	4 Stimmen
Stadt Bad Urach	4 Stimmen
Gemeinde Walddorfhäslach	1 Stimme
Gemeinde Wannweil	1 Stimme
Gemeinde Zwiefalten	1 Stimme
Landkreis Reutlingen	1 Stimme
Summe	61 Stimmen

- (6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einen weiteren Vertreter der Verbandsversammlung, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen des Zweckverbands vertreten ist.
- (8) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.
- (9) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt der Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- (10) An den Sitzungen der Verbandsversammlung können zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Einladung durch den Verbandsvorsitzenden sachkundige Dritte beratend teilnehmen.
- (11) Sofern in dieser Satzung Wertgrenzen definiert sind, verstehen sich diese ohne Umsatzsteuer.

§7

Verwaltungsrat

- (1) Der Zweckverband hat einen Verwaltungsrat als beschließenden Ausschuss im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter werden auf fünf Jahre von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer des Zweckverbands nimmt an Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er kann nach Maßgabe der Regelung zur Befangenheit in § 18 GemO BW durch den Verbandsvorsitzenden von einzelnen Beratungen ausgeschlossen werden. Die Stellvertreter von Mitgliedern des Verwaltungsrats sind zur Teilnahme an allen Sitzungen des Verwaltungsrats berechtigt. An den Sitzungen des Verwaltungsrats können zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Einladung durch den

Verbandsvorsitzenden sachkundige Dritte beratend teilnehmen.

- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrats.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung hat für die verbleibende Amtszeit ein neues stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit einer Frist von sieben Tagen ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mit der Einladung, die Verhandlungsgegenstände mit. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu.
- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Im Rahmen der Stellenübersicht die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD und von Beamten ab Besoldungsstufe A 10 mit Ausnahme des Geschäftsführers,
 - b) über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 30.000 Euro bis zu 100.000 Euro im Wirtschaftsjahr,
 - c) Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro im Einzelfall,
 - d) Mietverträge,
 - e) Verträge, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt und aus denen sich Ausgaben für den Zweckverband von über 50.000 Euro ergeben.
- (10) Der Verwaltungsrat berät im Übrigen alle Angelegenheiten vor, deren Beschlussfassung

der Verbandsversammlung vorbehalten ist.

- (11) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 6 Abs. 1 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Kann auch der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet an seiner Stelle der Verbandsvorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer gemäß § 9 Abs. 5 den Zweckverband vertritt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbands.
- (5) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Landrat des Landkreises Reutlingen dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.
- (6) In dringenden Angelegenheiten des Zweckverbands, deren Erledigung auch nicht bis zu einer kurzfristig einberufenen Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister (3. Abschnitt GemO) entsprechend anzuwenden.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die Verbandsversammlung einen Verbandsgeschäftsführer zu bestellen, der Betriebsleiter im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes ist. Der Verbandsgeschäftsführer ist Leiter des körperschaftlichen Forstamts. Er hat die Sachkundeanforderungen nach § 21 LWaldG zu erfüllen.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge mit Ausnahme der Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Wert von über 100.000 Euro im Einzelfall,
 - b) Die Verfügung über außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von bis zu 30.000 Euro im Wirtschaftsjahr,
 - c) Im Rahmen der Stellenübersicht die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD und von Beamten bis Besoldungsstufe A 9.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Der Geschäftsführer hat insbesondere zu berichten
- a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplans,
 - b) unverzüglich, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Haushaltsplan abgewichen werden muss,
 - c) unverzüglich, wenn Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Haushaltsplans erheblich sind, zu leisten oder sonst in erheblichem Umfang vom Haushaltsplan abzuweichen ist.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben. Er kann Bedienstete des Zweckverbands in bestimmten Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann der Verbandsgeschäftsführer rechtsge-

schäftliche Vollmacht erteilen.

IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 10

Bedienstete des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (2) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern oder Dritter bedienen.
- (3) Der Zweckverband tritt dem kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg und dem kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg bei.

§ 11

Rechnungs- und Wirtschaftsführung

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Bestimmungen des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR).
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Zweckverbandskassenverwaltung

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem geeigneten Mitarbeiter des Zweckverbands, einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen.
- (2) Die dem Verbandsmitglied oder einem Dritten für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 13

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

In einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist zu regeln, wel-

che Entschädigungen die Vertreter der Verbandsmitglieder, die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende für ihre Tätigkeiten erhalten.

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 14

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Zweckverbands beträgt 610.000 €.
- (2) Jeder Anteil am Stammkapital entspricht einem Wert von 10.000 €. Je angefangenen 500 ha forstlicher Betriebsfläche im kommunalen Forstbetrieb des Mitglieds entfällt ein Anteil auf das Mitglied. Ausschlag gebend für die Berechnung der Anteile ist die Größe der Betriebsfläche zum 1.7.2018.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Leistungen nach § 2 Abs. 2-4 kostendeckende Entgelte. Diese Entgelte werden von der Verbandsversammlung in einer Entgeltordnung festgelegt.
- (2) Der Zweckverband kann, soweit seine betrieblichen Erträge (z.B. Entgelte, Mieten, Pachten und Zuschüsse von Bund, Land und Kommunen) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.
- (3) Soweit die betrieblichen Erträge und die Umlage für die Finanzierung nicht ausreichen, kann sich der Zweckverband zur Finanzierung der Aufnahme von Darlehen bedienen.
- (4) Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Umlage zu tragende Anteil bemisst sich nach dem jeweiligen Stimmanteil des Mitglieds nach § 6 Abs. 5 dieser Satzung.
- (5) Die Umlage ist innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig.
- (6) Der Zweckverband ist dazu berechtigt, für die Abdeckung der von ihm zu leistenden Auf-

wendungen und Ausgaben Vorauszahlungen von den Verbandsmitgliedern anzufordern.

- (7) Die betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Einnahmen, die der Zweckverband für seine Tätigkeiten (auch Dritten gegenüber) bezieht. Übersteigen die betrieblichen Erträge sämtliche Ausgaben für Gemeinkosten wie z.B. Betrieb, Personal und Verwaltung, wird der Überschuss im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses dem jeweiligen Verbandsmitglied zugeordnet. Der jeweilige Anteil bemisst sich nach dem Stimmanteil des Verbandsmitglieds nach § 6 Abs. 5 dieser Satzung.

VI Sonstige Bestimmungen

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen auf der Internetseite des Zweckverbands unter www.forstrt.de. Sie sind zudem während der Sprechzeiten im gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt (Graf-von-Moltke-Platz 4, Engstingen-Haid) zur kostenlosen Einsicht bereitzuhalten. Gegen Kostenerstattung kann ein Ausdruck ausgehändigt oder zugesandt werden.

§ 17

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Beschlussfassung über das Ausscheiden eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Ein Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann die Gewährung einer Entschädigung beschließen, sofern das Ausscheiden des Mitglieds die wirtschaftliche Lage des Zweckverbands nicht wesentlich beeinträchtigt; in diesem Fall wird ein dem Verbandsmitglied zurechenbarer positiver Saldo mit dem Ausscheiden ausbezahlt, sofern keine Verbindlichkeiten des Verbandsmitglieds offen sind.

§ 18

Auflösung des Zweckverbands

Bei einer Auflösung fällt neben den Anlagen des Zweckverbands das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern entsprechend ihres Stimmanteils gemäß § 6 Abs. 5, zu. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen, u.a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbands. § 20 Abs. 5 GKZ und § 47a Abs. 7 Satz 1 LWaldG sind zu beachten.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbands, Errichtung eines gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamts

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckverbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in ihrem Veröffentlichungsblatt und nach der öffentlichen Bekanntmachung der Bildung, des Zeitpunkts, des Sitzes, des Bezirks und des Umfangs der Aufgabenübertragung auf das gemeinschaftliche körperschaftliche Forstamt durch die höhere Forstbehörde in ihrem Veröffentlichungsblatt in Kraft, frühestens zum 1. Januar 2020. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden und das gemeinschaftliche körperschaftliche Forstamt als errichtet.

**Anlage 1 zur
Zweckverbandssatzung des
"Zweckverbands Körperschaftliches Forstamt Landkreis Reutlingen"**

Liste der Tätigkeiten

I Tätigkeiten im Körperschafts- und Privatwald

1. Planung im Forstbetrieb

- 1.1. Forsteinrichtung, Zwischenprüfung
- 1.2. jährliche Natural- und Finanzplanung

2. Betriebsvollzug

- 2.1. Arbeitsorganisation im Forstbetrieb
- 2.2. Holzanweisen einschließlich Festlegung der Maßnahmen nach Bringung und Lagerung
- 2.3. Werben von Holz- und Nebennutzungen
- 2.4. Hiebsvollzug (Holzeinschlag, Holzbringung)
- 2.5. Holzsortierung, Holzaufnahme, Losbildung
- 2.6. Holzverkauf und Verwertung von Nebennutzungen (Weihnachts-, Maibäume, Zierreisig)
- 2.7. Verkaufstätigkeit
- 2.8. Verwaltungsmäßige Abwicklung des Holzverkaufes und Verwertung von Nebenerzeugnissen
- 2.9. Sonstige Betriebsarbeiten/Nebenbetriebe
- 2.10. Sonstige Betriebsarbeiten (operativ)
- 2.11. Bau- und Erschließungsmaßnahmen
- 2.12. Wegeneubau, Unterhaltung/Instandsetzung von Waldwegen aller Art, forstliche benötigte Brücken und sonstige betriebliche Anlagen (Hütten und sonstige Betriebsgebäude)
- 2.13. Saatgut und Pflanzen
- 2.14. Bewirtschaftung von Flächen und Anlagen mit eigenwirtschaftlicher Bedeutung (z. B. Steinbrüche, Windkraftanlagen, Solaranlagen, Sendemasten, Sand- und Kiesgruben)
- 2.15. Forstbetriebswerkstätten

3. Tätigkeit im Zusammenhang mit den sozialen und ökologischen Leistungen des Waldes

- 3.1. Erholungswesen (z.B. Lehrpfade, Sportpfade, Schaugehege, Grillstellen)
- 3.2. Natur- Arten-, und Umweltschutz, Landschaftspflege, Denkmalpflege im Wald
- 3.3. Besonderer Biotope im und am Wald/ Ausgleichsmaßnahmen
- 3.4. Mitwirkung bei der Erstellung von Bewirtschaftungsrichtlinien und Pflegepläne für gesetzlichen Schutzwald, Waldschutzgebiete und Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im Wald (NSG, FFH-, Vogelschutzgebiete)
- 3.5. Funktionsgerechte Bewirtschaftung und Pflegearbeiten in den gesetzlichen Schutzwäldern, Waldschutzgebiete und Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im Wald
- 3.6. Beiträge zur Waldbiotop- und Waldfunktionenkartierung

4. Forstliche Buchführung

- 4.1. Naturalvollzug (PPV)
- 4.2. Holzlistenerstellung und -bearbeitung
- 4.3. Holzeinschlagsbuchführung und Dokumentation dem Waldeigentümer gegenüber
- 4.4. Nebennutzungen
- 4.5. Zentrale Betriebsbuchführung / KLR
- 4.6. Maschinenbuchführung
- 4.7. Betriebliche Kontrolle, Betriebsanalyse
- 4.8. Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

- 4.9. Maschinen, Geräte, Fuhrpark, Material, Betriebsstoffe und sonstige Arbeitsmittel
- 4.10. Entlohnung Waldarbeiter, Grundlagen der Lohnabrechnung

5. Besondere Tätigkeiten im Körperschafts- und Privatwald

- 5.1. Besondere Tätigkeiten im Körperschaftswald
- 5.2. Besondere Tätigkeiten im Privatwald
- 5.3. Beratung im Privatwald
- 5.4. Information der Waldbesitzer
- 5.5. Betriebsverwaltungsarbeiten
- 5.6. Betriebsarbeiten
- 5.7. Fallweise Betreuung im Privatwald
- 5.8. Betriebsarbeiten (Leitung, Kontrolle und Abrechnung)
- 5.9. Ständige Betreuung im Privatwald
- 5.10. Statistik/Holzverkauf und Verwertung von Nebennutzungen
- 5.11. Aus- und Fortbildung

6. Aus- und Fortbildung

- 6.1. Fachliche Begleitung der Ausbildung
- 6.2. Sicherstellung der Fortbildung

7. Sonstige Tätigkeiten

- 7.1. Forstliche Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsarbeit
- 7.2. Information der Öffentlichkeit
- 7.3. Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen etc.
- 7.4. Veranstaltungen
- 7.5. Bewertung, Gutachtertätigkeit

8. Querschnittsaufgaben

II Hoheitliche Tätigkeiten

- 1. Forstschutz / Jedermannsrecht
- 2. Forstaufsicht im Privatwald
- 3. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle)
- 4. Genehmigungen, Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange, etc.
- 5. Privatwaldberatung
- 6. Förderung
- 7. Waldpädagogik
- 8. Umfassende Nachhaltigkeitssicherung
- 9. Prüfung jährlicher Betriebsplan

III forstnahe Zusatzaufgaben

- 1. Baumpflege / Verkehrssicherung außerhalb Wald
- 2. Betreuung von Liegenschaften / Wegen außerhalb des Forstbetriebs
- 3. Betreuung von Schutzgebieten außerhalb des Forstbetriebs
- 4. Anstellung und Ausbildung von Forstpersonal
- 5. Vorhalten von Maschinen
- 6. Betreuung von Bestattungswälder
- 7. Jagdverwaltung
- 8. sonstige Dienstleistungen mit Bezug zum Wald

**Anlage 2 zur
Zweckverbandssatzung des
"Zweckverbands Körperschaftliches Forstamt Landkreis Reutlingen"**

Protokollnotizen

zu § 2 Abs. 2 lit. c):

Der Zweckverband wird hier als Stellvertreter der Kommune tätig. Eine entsprechende Bevollmächtigung muss vom jeweiligen Gemeinderat beschlossen werden.

zu § 7 Abs. 9 lit. a):

Unabhängig von den Zuständigkeits-Regelungen in der Satzung sollen vor der Besetzung von Revierleiter-Stellen die betroffenen Kommunen angehört werden.

zu § 15 Abs. 1

Für die Startphase werden die Entgelte für Leistungen nach § 2 Abs. 2 jeweils hälftig nach Betriebsfläche und Hiebssatz gewichtet. Nach ca. 5 Jahren sollen sie überprüft werden. Die Entgelte für Leistungen nach § 2 Abs. 3-4 sollen den tatsächlichen Aufwand abbilden.

zu § 15 Abs. 2

Die Umlage soll die Ausnahme darstellen. Nach ca. 5 Jahren soll der Umlageschlüssel überprüft werden.



Volker Steinmaier

Von: Anette Rösch
Gesendet: Mittwoch, 5. Dezember 2018 09:30
An: Volker Steinmaier
Betreff: WG: - Eilt! - Forstneuorganisation
Anlagen: inline.txt

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: silke.hoeflinger@walddorfhaeslach.de

Gesendet: Mo 03.12.2018 08:06

Betreff: Re: - Eilt! - Forstneuorganisation

An: Landrat@kreis-reutlingen.de;

CC: rebmann.elmar@bad-urach.de; michael.hillert@dettingen-erms.de; m.storz@engstingen.de;

alexander.schweizer@eningen.de; klemens.betz@gomadingen.de; roland.deh@grabenstetten.de;

a.bauer@grafenberg.de; margarete.abt@hayingen.de; j.zeller@gemeinde-hohenstein.de;

siegmund.ganser@huelben.de; peter.nussbaum@gemeinde-lichtenstein.de; kennntner@mehrstetten.de;

u.fiedler@metzingen.de; mike.muening@muensingen.de; reinhold.teufel@pfronstetten.de;

michael.schrenk@pfullingen.de; christof.dold@pliezhausen.de; barbara.bosch@reutlingen.de;

TobiasPokrop@Riederich.de; Gemeinde Römerstein <info@roemerstein.de>; florian.bauer@st-johann.de;

u.morgenstern@sonnenbuehl.de; info@stadt-trochtelfingen.de; anette.roesch@wannweil.de;

matthias.henne@zwiefalten.de; alexander.kreher@reutlingen.de;

Sehr geehrter Herr Landrat Reumann,

der Gemeinderat Walddorfhaeslach hat der Gründung eines Zweckverbandes in Verbindung mit dem Zusatz, daß beim Thema Finanzierung, i.B. Abmangeltragung/Gemeinkostenumlage, die Notwendigkeit einer 3/4 Mehrheit in die Satzung aufzunehmen ist, zugestimmt. Dieser Zusatz schadet keiner Kommune und ist gemäß dem GKZ zulässig, was auch die rechtliche Stellungnahme des Landratsamtes letztlich bestätigt hat.

Wir bitten um Ihre diesbezügliche Unterstützung, wobei eine Protokollnotiz als nicht ausreichend verbindlich erachtet und deshalb auch die oben aufgeführte Satzungsergänzung gefordert wird. Eine solche Ergänzung kann von den drei Gemeinderatsgremien, die bereits eine öffentliche Beschlußfassung vorgenommen haben, problemlos im Nachgang bestätigt werden.

Die mögliche Kritik, warum dieser Zusatz jetzt gefordert wird, nehmen wir an. Entscheidend war die sogenannte "Entsidersitzung" am 22.11.2018, im Rahmen derer das maßgebende Dokument, die Absolutbeträge der Umlagenverteilung, am Ende der Sitzung vorlegt wurde und darauffolgend eine entsprechende Diskussion entstanden ist, die klar gezeigt hat, daß die derzeit in der Satzung enthaltene Regelung der "Stimmenmehrheit" für den Punkt Finanzierung als nicht geeignet erscheint. Dies habe ich auch im Rahmen der AtU-Sitzung am Montag vergangener Woche sowie bei unserem Gespräch am 28.11.2018 mitgeteilt.

Es ist uns sehr wohl bewußt, daß wir im Vergleich zu anderen Kommunen einen kleinen Teil des großen Ganzen tragen, doch infolge mehrfacher gemeindlicher Mitgliedschaften in kommunalen Zweckverbänden zeigt die Erfahrung, welcher - v.a. bei finanziellen Themen - Mehrheitendynamik solche Verbände unterliegen können.

Mit bestem Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Silke Höflinger
Bürgermeisterin

